

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen  
**Band:** 37 (1966)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Regionalverband Zürich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Den Redaktionsschluss beachten!

**Der Redaktor sieht sich genötigt, Mitarbeiter und Leser des Fachblatts darauf aufmerksam zu machen, dass der Redaktionsschluss jeder Nummer auf den 20. des vorangehenden Monats festgesetzt ist. Die Beachtung dieses Termins erleichtert Redaktion und Druckerei die Arbeit und garantiert das fristgerechte Erscheinen der Hefte.**

zugeben, dass gerade die schwierigsten Kinder, die sonst nirgends unterzubringen sind, ins Heim eingewiesen werden müssen. Ihre Argumente sind wohl auch nicht stichhaltig, weil sie zu jedem und allem in Opposition stehen, und weil sie die stärksten Ressentiments haben.

Zum Schluss streifte der Referent noch die Probleme um die Zuteilung eines Kindes in ein Konkubinat. Sie müssen gründlich überprüft werden, da das Konkubinatsverhältnis illegitim ist. Strafbar ist es nur auf Anzeige hin wegen Erregung öffentlichen Aergernisses. Da auch in diesem Falle in erster Linie im Interesse des Kindes gehandelt wird, muss abgeklärt werden, wie das Kind zum Partner seines Elternteils steht, und warum der betreffende Elternteil im Konkubinat lebt. Manches Konkubinat ist menschlich durchaus verständlich. Das kleine Kind kümmert sich um die Illegalität des Verhältnisses nicht. Der Richter trägt eine schwere Verantwortung, wenn er ein Kind in ein Konkubinat zuteilt. Nicht nur aus gesetzlichen oder ethischen Gründen, sondern weil er aus Erfahrung weiss, dass manches Konkubinat vor der Heirat aufgelöst wird und zweitens, weil manche Ehe aus einem Konkubinatsverhältnis kurz nach der Heirat brüchig wird. In der Diskussion wurde betont, dass die Vormundschaftsbehörde und das Jugendamt sehr gute Arbeit leisten. Es gelingt ihnen heute die Zuteilungsfrage schon vor dem Scheidungsprozess definitiv abzuklären, so dass vor Gericht nicht um die Kinder gestritten werden muss. Herr F. Müller, Vorsteher des VB Baselstadt, betonte, dass man sich in dieser Hinsicht alle Mühe gebe und auf die Beobachtungen der Scheidungsehe sowie auf das Aktenstudium viel Zeit verwende und grossen Wert lege. Man habe auch festgestellt, dass Eltern, die in der Ehe Schwierigkeiten hätten, aus schwierigen Verhältnissen stammen. Das «Zu-kurz-kommen», «keiner-Bindung-fähig-sein» und das Fehlen des Heimatgefühls spiele eine eminente Rolle und beruhe auf Erziehungsfehlern. Die Grosseltern als Pflegefamilie bewähre sich auf die Dauer meistens nicht, da das Generationenproblem bald im Vordergrund stehe. Die Heimversorgung beurteilt Herr Müller positiv. Man habe in den letzten Jahrzehnten gewaltige Fortschritte gemacht und führe die Heime je länger je mehr im

Familiensystem, wo das Kind sicher annähernd wie in einer Familie aufwachsen könne. Auf alle Fälle würden sich die zufriedenen Aussagen häufen. Es sei sehr wichtig, dass Eltern und Kinder von den Heimeltern zu einer Aussprache und Besichtigung des Heimes eingeladen werden. Die Zuteilung eines Kindes in ein Konkubinat werde nicht aus Prinzip toleriert, sondern nur wenn daraus für das Kind Vorteile entstehen.

Präsident A. Rufener konnte die Veranstaltung, die wirklich grosses Interesse geweckt hatte, mit Genugtuung schliessen. Er betonte, dass sich der Mensch glücklich schätzen könne, der in guten Verhältnissen aufwachsen dürfe. Aus den Ausführungen des Herrn Referenten ist klar hervorgegangen und ist uns wieder einmal richtig bewusst geworden, welche enorme Bedeutung dem gesunden Familienleben auch heute noch zukommt.

*J. Hossmann*

## Regionalverband Schaffhausen/Thurgau

Auf 15. Februar hatte der Vorstand die Mitglieder zu einer Besichtigung der Nahrungsmittelfabrik Knorr nach Thayngen eingeladen. Die Zahl der sich eingefundenen Mitglieder war noch nie so hoch wie gerade an diesem Tag. Ungefähr 50 Interessenten konnten von der Firma Knorr begrüsst werden. In einem Kurzfilm wurde ein interessanter Ueberblick gegeben über die verschiedenen Arbeiten und maschinellen Einrichtungen in der grossen Fabrikanlage. Anschliessend folgte ein Rundgang durch die vielen Räume, bei dem wohl allen Besuchern auffiel, dass sich verhältnismässig wenig Arbeiter in denselben befanden. Man begriff dann aber, dass eben viele Arbeitskräfte eingespart werden können durch die enorme Automatisierung. So stand man zum Beispiel vor einer Maschine, die in 8 Stunden so viel leistet wie Handarbeit in 165 Tagen. Gewaltigen Eindruck machten auf alle Besucher auch die automatischen Waagen und die verschiedenen Mischmaschinen. Die Tagesproduktion von Nahrungsmitteln erreicht 60 bis 80 Tonnen. Täglich werden zum Beispiel 1500 kg Poulets verarbeitet.

Anschliessend an diese Besichtigung traf man sich in Schaffhausen zu einem Nachtessen, gespendet von Knorr. Hier verdankte dann Präsident R. Steiger in herzlichen Worten die aufschlussreiche Führung durch die Fabrik sowie natürlich auch die Einladung zum Nachtessen. Herr Altenburger von der Knorr andererseits gab seiner Freude über das Interesse des Verbandes an der Herstellung aller Knorr-Nahrungsmittel Ausdruck und erörterte noch dies und jenes bezüglich Herstellung der Produkte.

Dann nahm man Abschied von der Stadt Schaffhausen. Wieder hat auch das schöne, sonnige Wetter reichlich dazu beigetragen, den Tag noch zu einem besonders freudevollen zu gestalten.

*H. B.*

## Regionalverband Zürich

### Frühjahrsversammlung am 17. März

Die Frühjahrsversammlung unserer Vereinigung findet am Donnerstag, dem 17. März 1966 um 14.00 Uhr im Hotel Sonnenberg, Aurorastrasse 98, 8032 Zürich, statt.

*Der Vorstand*